

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : der Stand der Dienstverweigererfrage : nach der Herbstsession der eidgenössischen Räte

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Der Stand der Dienstverweigererfrage – nach der Herbstsession der eidgenössischen Räte

I. Grundsätzliches

1. Seit den Epochen der grossen Geschichte unseres Landes bis in die stillere Zeit der bewaffneten Neutralität unserer Tage gehörte es stets zu den vornehmsten Pflichten jedes körperlich gesunden Schweizers, sich an der Verteidigung der Heimat gegen jede Bedrohung von aussen zu beteiligen. Dank dieser selbstverständlichen Bereitschaft unseres Volkes, sich nötigenfalls auch mit der Waffe in der Hand für Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zur Wehr zu setzen, ist die Schweiz als Staat entstanden und hat sie sich, allen Stürmen zum Trotz, bis auf den heutigen Tag zu erhalten vermocht.

Der Gedanke, dass die Wehrpflicht eine der ersten Bürgerpflichten des wehrtauglichen Mannes sei, und dass unser Staat von der einigen Gesamtheit aller Männer erhalten und nötigenfalls verteidigt werde, findet seinen Niederschlag in Artikel 18 unserer Bundesverfassung (und Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation), in welchen jeder Schweizer als wehrpflichtig erklärt wird, was nach einhelliger Auffassung von Wissenschaft und Praxis bedeutet, dass jeder zum Militärdienst taugliche Schweizer Bürger seine Wehrpflicht in einer militärischen Formation der Armee zu erfüllen habe (die Erbringung einer Militärpflichtersatzleistung in Geld ist eine rein subsidiäre Ersatzleistung im Fall der Unmöglichkeit der persönlichen Wehrpflichterfüllung).

Dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht, der übrigens auch dem Verfassungsprinzip der Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz (Artikel 4 der Bundesverfassung) entspricht, wird ebenfalls in Artikel 49, Absatz 5 der Bundesverfassung Rechnung getragen, wo im Zusammenhang mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausdrücklich bestimmt wird, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, d. h. namentlich nicht von der Erfüllung der Wehrpflicht befreien. — Nicht in Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht stehen die in Artikel 13 der Militärorganisation umschriebenen Dienstbefreiungsgründe für jene Wehrpflichtigen, die im Interesse der Erfüllung einer vom Gesetz genau umschriebenen wichtigen Aufgabe im Staat, für die Dauer ihres Amtes vom Militärdienst befreit sind. Diese Wehrpflichtigen, zu denen unter anderen auch die nicht als Feldprediger eingeteilten Geistlichen gehören, haben vor dem Eintritt in ihr Amt ihre Dienste geleistet und haben die Rekrutenschule und meist auch einige Wiederholungskurse bestanden; sie werden sofort wieder dienstpflchtig, sobald sie aus dem Amt ausscheiden.

2. Nachdem schon in früheren Jahrhunderten vereinzelt Dienstverweigererfälle eingetreten sind — sie betrafen fast regelmässig Angehörige religiöser Gemeinschaften, z. B. der Täufer — begann das Dienstverweigererproblem etwa um die Jahrhundertwende bei uns eine gewisse Rolle zu spielen; diese Bewegung kam aus dem Ausland zu uns und erhielt namentlich unter der seelischen Erschütterung der beiden Weltkriege eine gewisse, wenn auch rein zahlenmässig gesehen, nicht sehr erhebliche Bedeutung. Um den Dienstverweigerern, die sich mit ihrer den

Wehrdienst ablehnenden Haltung in Gegensatz zu den bestehenden Landesgesetzen stellen und sich damit straffällig machen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entgegenzukommen, wurde ihnen der Anspruch eingeräumt, schon anlässlich der Rekrutierung und gegebenenfalls auch erst im Verlauf ihrer militärischen Laufbahn bei der unbewaffneten Sanitätstruppe ein- beziehungsweise zu dieser umgeteilt zu werden. Es schien, dass es auch für einen religiös Empfindenden durchaus zumutbar sei, diesen waffenlosen Dienst, der keine Konflikte mit dem biblischen Tötungsverbot bringt, sondern im Gegenteil die Erfüllung der Aufgaben des barmherzigen Samariters ermöglicht, leisten zu lassen. Von den beiden Möglichkeiten der Ein- beziehungsweise Umteilung zur Sanitätstruppe wird denn auch in einem recht erheblichen Umfang Gebrauch gemacht.

3. Der Bundesrat hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder mit dem Dienstverweigererproblem befasst und hat Mittel und Wege gesucht, um eine für alle Teile gangbare Lösung zu finden. Nach eingehender Prüfung der Rechtslage ist der Bundesrat jedoch zur Auffassung gelangt, dass von der Schaffung eines besondern Zivildienstes für Dienstverweigerer Umgang genommen werden müsse. Bei diesem Entscheid stützte sich der Bundesrat einmal auf die eindeutigen Bestimmungen unseres Verfassungsrechts, über die er sich als oberster Hüter unserer Verfassung nicht hinwegsetzen darf. Bei der Beurteilung des Problems muss aber auch berücksichtigt werden, dass die Zahl der jährlichen Dienstverweigerer nicht nur sehr gering ist, sondern dass sie auch zum überwiegenden Teil (in den Jahren 1964 bis 1966 zu 70 bis 90 %!) aus Angehörigen der Sekte der «Zeugen Jehovas» besteht, die ganz allgemein unserem Staat ablehnend gegenüber stehen, und von denen bekannt ist, dass der grösste Teil davon auch jeden Zivildienst verweigern würde. Bekanntlich mehrt sich zur Zeit auch die Zahl der Zivilschutz-Verweigerer, so dass man sich schon ernsthaft fragen muss, ob es überhaupt sinnvoll wäre, für diese Leute, die mehr als $\frac{3}{4}$ aller religiösen Dienstverweigerer stellen, einen neuen Dienst aufzubauen, den ein grosser Teil dann schliesslich doch nicht erbringen würde.

Und dann ist ein weiteres zu bedenken: Die Zielsetzung unserer Armee ist niemals eine offensive: wir trachten nie nach fremdem Gut. Was wir aber wollen, ist im Frieden leben und arbeiten dürfen. Wir setzen uns zur Wehr gegen jeden, der unsern Frieden stören möchte. Darin liegt nicht nur eine völkerrechtliche Pflicht die uns das Neutralitätsrecht mit unserer «bewaffneten Neutralität» auferlegt, sondern die einfache Selbsterhaltung als Staat. Wenn wir von einem Dritten angegriffen werden, steht unser Staat in einem Notstand, in dem er zu den Waffen greifen muss. Unsere Armee dient lediglich der Verteidigung von Heimat und Freiheit; dies ist doch wohl eine Aufgabe, an der jeder Schweizer mitarbeiten muss. Unsere Armee ist eine Armee des Friedens, deren höchstes Ziel darin liegt, dank ihrer Bereitschaft jeden möglichen Angreifer davon abzuhalten, einen geplanten Angriff auszuführen. Diese Friedensaufgabe der Kriegsverhinderung durch Stärke wird aber verunmöglicht, wenn sich allzu viele Schweizer dieser Aufgabe entziehen. Glücklicherweise hat die ganz überwiegende Mehrzahl von Schweizern ihre Aufgaben als Bürger anerkannt und unterzieht sich dieser schweren Bürgerpflicht in selbstverständlicher Weise. Denn unser Volk weiss, dass es nicht nur die hohen Vorzüge eines Lebens in Frieden und Freiheit geniessen kann, sondern dass es auch bereit sein muss, sich dafür einzusetzen und vielleicht sogar dafür ein Opfer zu bringen. Es gibt schliesslich auch eine sittliche Pflicht des Bürgers, sich in die Rechtsordnung der Gemeinschaft einzugliedern. Die bestehende Möglichkeit, diesen Dienst an der Allgemeinheit in der Gestalt der waffenlosen Dienstleistung bei den Sanitätstruppen erfüllen zu können, dürfte einen Weg darstellen, der auch einem Christen zugemutet werden kann, der es mit seinem Glauben ernst nimmt.

II. Massnahmen zur Milderung des Loses der Dienstverweigerer

1. Seit jeher waren sich Bundesrat und Armeeführung bewusst, dass bei der Betrachtung des Dienstverweigererproblems nicht auf die geringe Zahl allein abgestellt werden darf, und dass es zweifellos Fälle ernster Konflikte gibt — neben einer keineswegs kleinen Gruppe von Leuten, die sich dieses Problems bemächtigt haben, obgleich es ihnen viel weniger um das Gewissen geht, als vielmehr um ein willkommenes Agitationsfeld gegen die Landesverteidigung. In verschiedenen Etappen ist deshalb in den Jahren seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs nach Lösungen zu einer *Milderung des Loses der Dienstverweigerer* gesucht worden.

Zwar blieb die grundsätzliche Erkenntnis unangetastet, dass unter der heutigen Verfassungs- und Gesetzeslage die Erfüllung der Wehrpflicht nur in den Formen des Militärdienstes in einer (bewaffneten oder unbewaffneten) Formation der Armee möglich sei, und dass somit die Einführung eines Zivildienstes, der an die Stelle des Militärdienstes zu treten hätte, nicht in Frage komme — dagegen bestehen ausserhalb der Armee verschiedene Möglichkeiten, um im Rahmen der Rechtsordnung den Dienstverweigerern entgegenzukommen. Diese Massnahmen bestehen einerseits in der vermehrten Berücksichtigung der Dienstverweigerungsmotive anlässlich der Rekrutierung und einer noch vermehrten «Entmilitarisierung» des sanitätsdienstlichen Einsatzes, und andererseits in einer nochmaligen Milderung der Strafandrohung und des Strafvollzugs. Die in der Herbstsession 1967 der eidgenössischen Räte beschlossenen jüngsten Schritte dieser Art bilden die letzte Etappe der verschiedenen Milderungsmassnahmen, die inhaltlich erheblich über die frühern Neuerungen hinausgehen.

2. Der erste grosse Schritt, der nach dem Krieg zu Gunsten der Dienstverweigerer unternommen wurde, war die Revision des Militärstrafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1950, die, soweit sie sich auf die Dienstverweigerer bezog, von einem parlamentarischen Vorstoss auf Schaffung eines besondern Zivildienstes, nämlich dem ursprünglich als Motion eingereichten, späteren Postulat Oltramare vom Jahre 1946, veranlasst wurde. Schon damals wurde zwar das Hauptbegehren des Postulates, nämlich die Schaffung eines Zivildienstes, unter Hinweis auf die fehlende Verfassungsgrundlage ausdrücklich abgelehnt; dagegen wurden verschiedene Milderungen in der Bestrafung der Dienstverweigerer in das Gesetz eingeführt. Als Kriterium für die Strafmilderung wurde das «Handeln aus religiösen Gründen in schwerer Seelennot» bezeichnet; die Beschränkung auf die Anerkennung nur der «religiösen Gründe» wurde in den Ratsverhandlungen in das Gesetz eingeführt, nachdem der Bundesrat ursprünglich generell jedes «Handeln in schwerer Seelennot» als Strafmilderungsgrund anerkennen wollte (Art. 29 Absatz 3 MStG). Die damaligen Milderungen bestanden einerseits darin, dass bei den Dienstverweigerern, bei welchen diese Voraussetzungen erfüllt sind, von der Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit abgesehen wird, und andererseits in der Ermächtigung des Richters, die Gefängnisstrafe in den Formen der Haftstrafe vollziehen zu lassen. Dazu ist festzuhalten, dass die Verurteilung nach wie vor zu einer Gefängnisstrafe erfolgt; lediglich ihr Vollzug kann als Haftvollzug angeordnet werden. Mit diesen beiden Neuerungen sollte nicht nur die öffentliche Diffamierung dieser besondern Kategorie von Verurteilten, sondern auch ihre Strafverbüssung gemeinsam mit gewöhnlichen Rechtsverbrechern vermieden werden.
3. Eine grundsätzlich gleichartige Erledigung erfuhren auch spätere parlamentarische Vorstösse zu Gunsten eines Zivildienstes. Ein ebenfalls ursprünglich als Motion eingereichtes Postulat Borel, Genf, vom September 1955 wurde unter Hinweis auf eine in Vorbereitung befindliche neue Revision des Militärstrafgesetzes sowie auf weitere, im Rahmen des bestehenden Gesetzesrechts getroffene Milderungen in der Behandlung der Dienstverweigerer im Jahre 1957 entgegengenommen.
Ebenso wurde auch ein Postulat Sauser, das im Dezember 1964 mit derselben Zielsetzung eingereicht wurde, vom Bundesrat entgegengenommen und vom Nationalrat erheblich erklärt, angesichts der Zusicherung, dass der Bundesrat zwar die Einführung eines Zivildienstes ablehne, dass jedoch von den interessierten Departementen die Möglichkeit eines weiteren Entgegenkommens gegenüber den Dienstverweigerern geprüft werde.
4. Die Einzel-Initiative Borel, Genf, die den eidgenössischen Räten den ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation des Zivildienstes zur Beschlussfassung vorlegte, bildete das letzte Glied in dieser Kette der parlamentarischen Bemühungen der Nachkriegszeit um Schaffung eines zivilen Alternativdienstes für Militärdienstverweigerer. Die Kommission des Nationalrats, die mit der Vorberatung des Geschäftes betraut war, begnügte sich in der grundlegenden Rechtsfrage nicht mit der bisher vorliegenden Dokumentation; insbesondere ein vom evangelischen Kirchenbund eingeholtes Rechtsgutachten, das auf dem Weg über eine Verfassungsinterpretation die Schaffung eines Zivildienstes befürwortete, erschien der Kommission nicht als schlüssig. Deshalb verlangte sie ein umfassendes neues Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmässigkeit des von der Einzelinitiative geforderten Zivildienstes für Dienstverweigerer. Mit der Erstattung dieses Gutachtens wurde der Staatsrechts-

lehrer Prof. Dr. Marcel Bridel, Lausanne, beauftragt, der in sehr gründlichen Untersuchungen zum Schluss gelangte, dass die Einführung eines Zivildienstes und die damit verbundene Befreiung der Dienstverweigerer vom Militärdienst, dem Wortlaut und dem Sinn der Bundesverfassung widersprechen würde.

Am 8. März 1967 hat sich der Nationalrat mit sehr grossem Mehr (106 zu 15 Stimmen) *zu der Auffassung des Bundesrates und des Experten bekannt*, indem er Nicht-Eintreten auf die Einzelinitiative Borel, Genf, beschloss. Damit liegt der sehr klare und eindeutige Entscheid des Nationalrates vor, dass unter der heutigen verfassungsrechtlichen Ordnung die Schaffung eines Zivildienstes nicht in Frage kommt, so dass die zu Gunsten der Dienstverweigerer zu treffenden Massnahmen nur innerhalb der bestehenden Rechtsordnung möglich sein werden.

5. Bei den verschiedenen *Milderungsmassnahmen*, die den Rahmen des bestehenden Verfassungs- und Gesetzesrechts nicht verlassen dürfen, sind *zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen von Neuerungen* zu unterscheiden, die in den letzten Jahren vorbereitet wurden.

A. Massnahmen im Bereich der militärstrafrechtlichen Behandlung.

Am 6. März 1967 hat der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die *Teilrevision des Militärstrafgesetzes* unterbreitet, die sich in einem Kapitel auch über die beabsichtigte strafrechtliche Besserstellung der Dienstverweigerer äussert und Vorschläge zu einer Anpassung verschiedener Gesetzesbestimmungen macht. Die Dienstverweigererfrage soll im neuen Militärstrafgesetz so behandelt werden, dass im Interesse der Klarheit die Fragen der Nebenfolgen, des Rückfalls und des Strafvollzugs zusammengefasst und gesamthaft in einem neuen *Artikel 81 des Militärstrafgesetzes* geregelt werden. Die Neuerungen dieses neuen Artikels sind:

- a) Die Sonderbehandlung der Dienstverweigerer soll *nicht* nur dem aus religiösen Gründen handelnden Täter zuteil werden, sondern soll sich auch auf den Täter erstrecken, der aus ethischen Gründen handelt. Die bisherige Sonderbehandlung der aus religiösen Motiven handelnden Dienstverweigerer gegenüber jenen, die sich auf ethische Gründe berufen, hat mit Recht immer wieder Anlass zu Kritiken gegeben. Die Ausdehnung der Strafprivilegierung auch auf die ethischen Motive entspricht sicher einem Akt der Gerechtigkeit.
- b) Die Strafandrohung lautet, im Gegensatz zum geltenden Recht, das, wie gesagt, nur Gefängnis als Strafe kennt — wobei allerdings die Möglichkeit des Vollzugs in den Formen der Haft besteht — inskünftig auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Haft. Damit die gleiche Behandlung im Vollzug sichergestellt ist, soll die Gefängnisstrafe von Dienstverweigerern inskünftig obligatorischerweise in den Formen der Haft verbüsst werden.
- c) Von der Nebenstrafe der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit soll in allen Fällen von Dienstverweigerung Umgang genommen werden.
- d) Der Ausschluss aus dem Heer, der als Nebenstrafe bisher nur bei Ausfällung einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verfügt werden konnte, soll auch bei der Verurteilung zu einer Haftstrafe Anwendung finden können. Von einem Obligatorium des Ausschlusses wurde allerdings Umgang genommen. — Dazu ist allerdings festzustellen, dass die Nebenstrafe des Ausschlusses aus dem Heer nur gegenüber Angehörigen der Armee verfügt werden kann. Wenn Dienstverweigerer, wie dies in letzter Zeit vermehrt der Fall ist, schon das Erscheinen zur Aushebung verweigern, werden sie nicht zu Angehörigen der Armee und können deshalb auch nicht aus dem Heer ausgeschlossen werden, da sie ihm gar nie angehört haben.
- e) Die in Artikel 48 MStG für den Rückfall vorgesehene obligatorische Strafverschärfung soll nicht angewendet werden, wenn sich der wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bestrafte Täter nach Verbüssung der Strafe erneut wegen des gleichen Delikts zu verantworten hat.

Im weitem wollte sich der Bundesrat im Militärstrafgesetz ermächtigen lassen, Vorschriften über den einheitlichen *Vollzug der Haftstrafe* in der ganzen Schweiz zu erlassen. Das EMD hat am 20. Juli 1966 ein Kreisschreiben an die für den Vollzug der militärgerichtlichen Urteile zuständigen kantonalen Departemente und Direktionen erlassen, mit

welchem es die Stellungnahme der Kantone zu der Frage eingeholt hat, ob sie einen zentralisierten, eidgenössischen Haftvollzug, oder einen Vollzug der Haftstrafe auf kantonaler, evtl. regionaler Grundlage wünschen. In ihren Antworten sprachen sich die Kantone nicht nur mehrheitlich zu Gunsten der föderalistischen Lösung aus, sie teilten auch mit, dass eine grosse Zahl von Kantonen bereits heute in der Lage sei, den Strafvollzug in besonderen Hafträumen durchzuführen und den Verurteilten auch die Möglichkeit zu geben, tagsüber in einem Spital zu arbeiten. Dem Beispiel des Kantons Neuenburg folgend, haben inzwischen eine Reihe weiterer Kantone den Versuch eines externen, d. h. in einem Spital geleisteten Strafvollzugs für verurteilte Dienstverweigerer unternommen.

In der Sommer- und Herbstsession 1967 haben die eidgenössischen Räte den bundesrätlichen Vorschlägen zugestimmt; mit der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 1967 ist diese Gutheissung formell bestätigt worden. Es ist nun noch der Ablauf der Referendumsfrist abzuwarten, bis die Gesetzesrevision in Kraft tritt. Als eine der wichtigsten Vollzugsaufgaben wird es dann für den Bundesrat darum gehen, auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung einheitliche Vorschriften für den Vollzug der Haftstrafe im ganzen Gebiet der Schweiz aufzustellen. Ein Postulat des Nationalrats vom 8. März 1967 erteilt dem Bundesrat hiefür sogar den formellen Auftrag.

B. Massnahmen im Bereich des Armeesanitätsdienstes.

Bei den vom Armeesanitätsdienst zu treffenden sanitärischen Massnahmen sind grundsätzlich zwei Kategorien von Möglichkeiten gegeben:

- a) Eine erste Gruppe von Massnahmen besteht darin, den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen die *Dienstleistung in der Sanitätstruppe* möglichst zu erleichtern. Jeder Wehrpflichtige hat einen Anspruch darauf, seine Militärdienstleistung bei der waffenlosen Sanitätstruppe zu erfüllen; er kann sich entweder schon anlässlich der Rekrutierung zu dieser Truppe melden, oder er kann im Verlauf seiner Dienste jederzeit die Umteilung zur Sanitätstruppe verlangen. Von diesen beiden Möglichkeiten wird in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht: alljährlich melden sich über 200 — im Jahre 1966 sogar 270 — Rekruten zur *Einteilung* und durchschnittlich etwa 40 Wehrmänner zur *Umteilung* zur Sanitätstruppe.

Zur Zeit wird im weitem geprüft, ob es möglich wäre, mit der vorzeitigen Umteilung von Angehörigen der Sanitätstruppe in Sanitätsformationen des Rückwärtigen, d. h. eigentlichen Spitalformationen, den militärischen Charakter ihres Dienstes noch mehr als bisher zu nehmen. Dieses Entgegenkommen stellt allerdings aus Bestandesgründen und angesichts der gesetzlichen Wiederholungs- und Ergänzungskurspflicht erhebliche technische und organisatorische Schwierigkeiten; die Frage bedarf noch weiterer Prüfung.

- b) Die zweite Kategorie von Möglichkeiten innerhalb der sanitärischen Behandlung besteht in der *sanitärischen Ausmusterung* jener Dienstverweigerer, bei denen die medizinischen Voraussetzungen für diese Massnahme gegeben sind. Diese sanitärische Ausmusterung kann grundsätzlich in jedem Stadium erfolgen; sie wird zweckmässigerweise schon *vor* dem Eintritt in den Wehrdienst, also schon anlässlich der Rekrutenaushebung vorgenommen, um auf diese Weise die Entstehung eines Deliktfalles wenn möglich von vornherein zu verhindern.

Im Bestreben, jene Fälle möglichst frühzeitig zu erfassen, bei denen schon im Zeitpunkt der Rekrutierung mit erheblicher Sicherheit feststeht, dass sie später einmal den Militärdienst verweigern werden, hat der Oberfeldarzt am 18. April 1966 an die Chefärzte der Aushebungszonen die Weisung erlassen, dass ihm ab sofort diejenigen Stellungspflichtigen zu melden seien, die spontan erklären, dass sie unbedingt jede Form von Militärdienst verweigern werden. Der Chef des Wehrpsychologischen Dienstes der Armee erhielt den Auftrag, diese stellungspflichtigen «potentiellen Dienstverweigerer» einer psychiatrischen Begutachtung zuzuführen, sobald ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass ihr Geisteszustand ihre Eignung zum Militärdienst als fraglich erscheinen lässt. Wird in dieser psychiatrischen Untersuchung festgestellt, dass beim Wehrpflichtigen die notwendigen geistigen Voraussetzungen für die Diensttaug-

lichkeit nicht vorhanden sind, wird der Mann als dienstuntauglich erklärt. Wo dies nicht der Fall ist, wird er ausgehoben und zu gegebener Zeit in eine Rekrutenschule aufgeboden.

Im Jahre 1966 wurden von dieser neuen Regelung 21 Fälle erfasst; von diesen wurden 3 Mann untauglich erklärt, womit in diesen Fällen ein militärgerichtliches Verfahren vermieden werden konnte. 13 Mann wurden diensttauglich befunden und 2 zurückgestellt. Von 3 Stellungspflichtigen wurde die psychiatrische Begutachtung verweigert. Dazu muss nochmals ausdrücklich festgehalten werden, dass eine sanitärische Ausmusterung nur in jenen Fällen in Frage kommen kann, in welchen nach medizinischen Kriterien ein eindeutiger Krankheitsbefund vorliegt.

In jenen Fällen, in welchen sich der Betroffene weigert, sich der psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, fällt der Untersuchungsauftrag an den Facharzt als unerfüllbar dahin.

In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass in der letzten Zeit vermehrt Fälle von *Weigerungen von Dienstverweigerern vorgekommen sind, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen*. Dies trifft nicht nur im Aushebungsverfahren, sondern vielfach auch im Verlauf von militärgerichtlichen Strafverfahren zu. Innerhalb von militärischen Strafuntersuchungen ist die psychiatrische Begutachtung ein Hilfsmittel zur Feststellung des seelisch-geistigen Zustandes des Beschuldigten. Gleich wie im bürgerlichen Strafrecht (Art. 13 StGB) hat auch der militärische Untersuchungsrichter die Pflicht, den für den Täter entlastenden und belastenden Tatsachen nachzuforschen. Drängen sich Zweifel über den geistigen Zustand des Beschuldigten auf, muss von Gesetzes wegen eine psychiatrische Begutachtung angeordnet werden, der sich der Beschuldigte zu unterziehen hat. Diese Untersuchung liegt weitgehend auch in seinem eigenen Interesse, denn bei festgestellter Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit wird die Strafe obligatorischerweise gemildert. Da dem Experten regelmässig auch die Frage nach der charakterlich-psychischen Eignung des Beschuldigten vorgelegt wird, kann sein Befund gegebenenfalls auch zu einer sanitärischen Ausmusterung führen. Wie der Bundesrat unlängst in Beantwortung einer im Nationalrat eingereichten Kleinen Anfrage feststellte, hat der Oberauditor mit einem Kreisschreiben vom 15. Juli 1967 den militärischen Untersuchungsrichtern *Wegleitungen für das Vorgehen bei der Anordnung von psychiatrischen Gutachten* erteilt. Inskünftig sollen die Untersuchungsrichter vorerst die persönlichen Verhältnisse und die Motive der einzelnen Dienstverweigerer abklären und Expertisen erst dann einholen, wenn ernsthafte Gründe dafür bestehen, dass der Geisteszustand des Beschuldigten seine Eignung zum Militärdienst als fraglich erscheinen lässt. Das Gutachten wird womöglich in ambulanter Behandlung erstellt; nur in schweren Fällen und wenn es der Gutachter als notwendig erachtet, wird eine Hospitalisierung angeordnet. Weigert sich der Beschuldigte, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ändert dies zwar grundsätzlich nichts an der Pflicht des Untersuchungsrichters, die Beweissmassnahme durchzusetzen. Da jedoch in diesen Fällen der Gutachterauftrag praktisch nicht erfüllt werden kann und damit sinnlos wird, muss es dem urteilenden Gericht überlassen werden, das weitere Vorgehen zu bestimmen.

6. Angesichts der Tatsache, dass die Schaffung eines Zivildienstes unter der heutigen verfassungsrechtlichen Lage nicht möglich ist, dass hierfür also eine *Verfassungsänderung* notwendig wäre, ist in der Frühjahrssession 1967 im Nationalrat ein Postulat eingereicht worden, das den Bundesrat einlädt, die Frage zu prüfen, ob nicht der Bundesrat selbst die Initiative zu einer solchen Verfassungsänderung ergreifen wolle. Angesichts der noch laufenden Revision des Militärstrafgesetzes ist die Behandlung dieses Postulates vorläufig zurückgestellt worden; der Bundesrat wird sich in einer nächsten Session dazu zu äussern haben. Ob es wirklich Sache des Bundesrates ist, in dieser Sache voranzugehen, und ob nicht eher jene Kreise, die sich die Einführung eines Zivildienstes auf das Banner geschrieben haben, die für eine Verfassungsänderung vorgeschriebenen Schritte einleiten sollten, kann man sich füglich fragen.

Kurz